Das Recht in den Sagen der Schweiz [Hans Fehr]

Autor(en): **Bader, Karl S.**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **6 (1956)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und Grimm; von d'Alembert kein Wort! Aber, das sei nochmals betont, solche Einzelheiten können den Gesamteindruck nicht entscheidend trüben.

Zwei Bemerkungen seien noch zur äußeren Anlage angebracht. Das Wörterbuch arbeitet mit einem doppelten System der Hinweise. Waagrechte Pfeile verweisen auf andere Artikel des Sachwörterbuches, schräge Pfeile auf solche des biographischen Wörterbuches. Damit werden die beiden Wörterbücher zu einer Einheit zusammengefaßt, die zweifellos Vorteile bietet; zuweit geht das System aber wohl, wenn unter einem Sachstichwort nur gerade auf ein biographisches Stichwort hingewiesen wird (z. B. Battenbergaffäre 1888 s. Alexander I. von Bulgarien). Damit kann die Verfügung über das Biographische Wörterbuch geradezu eine Voraussetzung zum Gebrauch des Sachwörterbuches werden; ob diese Voraussetzung aber stets gegeben sei? — Offenbar um Raum zu sparen, arbeitet das Wörterbuch mit vielen Abkürzungen. Das mag eine finanzielle oder verlegerische Notwendigkeit sein, der Sprache aber, die heute ja zur Genüge gequält wird, dient es nicht zum Vorteil. Wir nehmen es noch nicht leichten Herzens hin, wenn wir etwa zum Kloster Altaich einen Satz (es ist ein Zitat) in der Form lesen müssen: «In der A.er Atmosphäre persl. und sachl. RVerbundenheit erwachten Verständnis und Plan für das erste hochmal. GWerk in Bayern, die Annales Altahenses.»

Daß im Sachwörterbuch, wie schon im Biographischen Wörterbuch, ein außerordentlich nützliches Nachschlagewerk entsteht, ist schon nach den drei ersten Lieferungen außer Frage.

Zürich *Walter Schmid*

HANS FEHR, *Das Recht in den Sagen der Schweiz.* Verlag Huber & Co. AG., Frauenfeld 1955. 149 S.

Immer wieder sind wir von neuem erstaunt, mit welchem Elan und welchem Forschermut Hans Fehr, dessen 80. Geburtstag wir vor zwei Jahren mit ihm feiern konnten, neue oder doch vernachlässigte Gegenstände unserer rechtsgeschichtlichen Arbeit in Angriff nimmt. Am Aufschwung rechtsarchäologischer und rechtlich volkskundlicher Forschung im Rahmen rechtsgeschichtlicher Bemühungen hat kaum ein anderer gleichen Anteil wie Fehr. Sein mutiges Überschreiten festgefahrener Forschungswege hat gerade hier, wo es sich um die Ausweitung herkömmlicher Rechtsquellen handelte, höchst befruchtend gewirkt; was er in seinem schönen Nachruf dem Begründer der modernen rechtlichen Volkskunde, Eberhard v. Künßberg, nachgerühmt hat (in Savigny-ZRG. 62 germ. Abt. 1942, S. XLIII ff.): die Notwendigkeit der engen Verbindung von Recht und Volkskunde erkannt zu haben, trifft ebenso auf ihn selbst zu. Er tat es, anders zum Teil als v. Künßberg und sonstige, mit der Unbekümmertheit dessen, der nicht viel nach klassischer oder sich klassisch gebärdender Schulmeinung fragt und den ihm in Fülle zuströmenden Stoff frei gestaltet.

Ganz diesen Geist atmet auch das Buch über «Das Recht in den Sagen der Schweiz». Daß Sagen wichtige Erkenntnismittel für die Rechtsarchäologie und Rechtsgeschichte sind, weiß man seit Jakob Grimm. Die positivistische Richtung der germanistischen Rechtsgeschichte hat diese Beziehungen dann lange vernachlässigt. In strenger, mitunter überkritischer Form haben Karl v. Amira und Claudius v. Schwerin wirksam versucht, ein Überborden zu verhindern und Brauchbares von Unbrauchbarem zu scheiden (Einführung in die Rechtsarchäologie, 1943). Eugen Wohlhaupter, der selbst in seiner Wahlheimat Schleswig-Holstein den Sagenstoff gesammelt und rechtshistorisch ausgewertet hatte, regte eine Schülerarbeit, diejenige von Siegfried Auger, über «Das Recht in den Sagen, Legenden und Märchen Schleswig-Holsteins» (1947) an. Fehr hat hier mit souveränder Großzügigkeit weitergebaut; sicherlich ist er den Genannten und vielen anderen weithin verpflichtet, auch wo er sie nicht ausdrücklich nennt, geht aber über sie alle in kühnen Kombinationen und Formulierungen hinaus. Das romantische Ideal der Volkssage, die unmittelbar aus dem Volksgeist erwächst, hat er weithin abgestreift; es mußte einer realistischeren Auffassung von Ursprung und Wesen der Sagen weichen, wie sie die jüngere volkskundliche Forschung vertritt. Reste sind allerdings auch bei ihm zu verspüren, so bei der Benennung der Sagenträger als «Sagenvolk»; aber er erkennt, daß dieses «Volk» kein organisches Urwesen ist, sondern ein sich vielfach wandelndes, kaum je ganz greifbares Kollektiv, das sein «Recht» frei gestaltet und nicht von einem seinerseits sagenhaften Urstaat abgeleitet: vom «Staat» ist in der Tat denn auch bei den schweizerischen Sagen so gut wie nicht die Rede (S. 17). Mannigfache Berührungen ergeben sich mit Methode und Problematik der Völkerpsychologie, etwa mit Hans v. Hentigs kühnen Versuchen zur psychologisch-ethnologischen Ergründung der Strafe; Berührungen aber auch mit C. G. Jung, dessen Einschätzung des Archetypus wir, teilweise in stark veränderter Gestalt, wiederzufinden glauben. Daß hierbei für rechtsgeschichtliche Erkenntnis Gefahren liegen, hat Fehr sicher nicht verkannt; das Recht ist nun einmal von allen Kulturerscheinungen am stärksten rationalen Elementen verpflichtet — stärker jedenfalls als Religion und Sprache, die in der Sagenwelt die beherrschenden Elemente darstellen. Und so ist denn auch das von Fehr in den Schweizersagen gefundene «Recht» etwas wesentlich anderes als das, was wir gemeinhin als objektive Rechtsordnung kennen. Sein Buch gehe, so sagt der Verfasser in den ersten Zeilen des ersten Kapitels, «von der subjektiven Wirklichkeit des Erlebnisses» aus; auch das darin geschilderte Recht ist also «subjektive Wirklichkeit». Daraus so etwas wie ein Rechtssystem zu gestalten, fällt dann aber natürlich außerordentlich schwer. Fehr hat es versucht, ohne dieses «System», das keines ist und keines sein kann, weil hier assoziativ-alliterativ gedacht wird und nicht systematisch, dem objektiven Recht einer staatlich sanktionierten Rechtsordnung gegenüber zu stellen. So liegt einstweilen der aus dem Sagenstoff gewonnene Rechtsstoff wie ein Haufen vom Gletscher zusammenge-

tragener Felsblöcke vor uns. Künftige Aufgabe der Rechtsgeschichte, der schweizerischen zumal, die sich dieses schweizerischen Stoffes anzunehmen hat, wird es nun sein, aus der Gegenüberstellung zwischen Recht und Sagen-«Recht» das Gemeinsame, ebenso aber auch das Gegensätzliche und vielfach Unvereinbare herauszuarbeiten.

Das Assoziative, von dem wir soeben sprachen, ergibt sich schon aus der Gliederung des Buches. Nach einleitenden Kapiteln über Sage und Recht und über das Sagenvolk reiht Fehr die einzelnen Abschnitte lose aneinander an: Richter und Gericht, Gottesurteil und Gottesgerichte, Tod und Tote, Wiedergänger, Wildes Heer und Nachtvolk, Geister und Gespenster, Hexen, Teufel, Zwerge, starke Männer (Riesen), Fluch, die Zwingherren, Wilhelm Tell, Verbrecher und Verbrechen, Strafen, Tiere (mit Tierstrafe und Tierprozeß), wundersame Steine. Den Beschluß macht ein Kapitel über «Die großen treibenden Kräfte in der Rechtswelt der Sagen», als welche erkannt werden: das Einwirken Gottes, der Gegenstoß der dämonischen Gewalten, das Wirken der Menschen und das Wirken der Natur. Unverkennbar grandios dieses trümmerhafte Neben- und Hintereinander, beängstigend fast in seiner tiefen Unverbundenheit, in der es, wie richtig beobachtet ist, an der Verbindlichkeit spiegelnder Symbole[1] ebenso fehlt wie an dem tröstenden Ausgleich menschlichen Verstehens[2]. Von einem tragenden Gerüst ist vorerst nichts zu erkennen. Vielleicht gelangen wir dazu es zu errichten, wenn wir den Sagenstoff zunächst — noch vor der Gegenüberstellung des objektiven geschichtlichen Rechts — mit demjenigen der Legende und des Märchens vergleichen (vgl. dazu meine Andeutungen im Art. «Deutsches Recht» in W. Stammlers «Deutscher Philologie im Aufriß», 27. Lfg. 1956, Sp. 1429). Man dürfte und müßte wohl auch den ungeheuren Stoff hinzunehmen, den Ludwig A. Veit in sein 1936 erschienenes Buch über «Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter» hineingezwungen hat. Ebenso wären Vergleiche mit anderem Sagenstoff notwendig, etwa mit dem von S. Anger verarbeiteten nordischen Material; das typisch Schweizerische dürfte dabei noch deutlicher heraustreten — erkennen wir in historischer Sicht das Typische doch häufig erst durch Konfrontation mit Andersartigem aus verschiedener zeitlicher und räumlicher Genese.

---

[1] Hierzu sei, in Form eines kleinen Exkurses, auf zwei Beiträge zu der 1940 erschienenen Festschrift für Eugen Fehrle (Brauch und Sinnbild) von F. Pfister und G. Stuhlfauth verwiesen, wo auf die Schwierigkeit hingewiesen ist, «echte» Symbole in der Wort- und Zeichensprache archaischer Rechtsstufen zu erkennen. Vgl. auch die Beiträge von F. Adama v. Scheltema, *Symbolik d. german Völker*, und von E. Wohlhaupter, *Rechtssymbolik der Germanen*, z. Handbuch d. Symbolforschung Bd. II (1941), ferner F. Beyerles Beobachtungen über die Symbolarmut der Frühzeit in seinem Aufsatz «*Sinnbild u. Bildgewalt im älteren deutschen Recht*», ZRG. 58 germ. Abt. (1938) S. 788 ff.; dazu F. Beyerle, *Der Entwicklungsgedanke im Recht* (1938).

[2] Dazu der gemeinhin — wohl wegen der gewollten Beschränkung auf bernische Quellen und wegen des Ortes der Veröffentlichung — viel zu wenig beachtete Aufsatz von H. Rennefahrt, *Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelalters nach bernischen und schweizerischen Quellen*, Berner Zs. f. Gesch. u. Heimatkunde 1949/1, S. 17 ff.

Ist danach im ganzen wohl die Eigenart dieses eigenartigen Buches bestimmt, so schließlich noch einige mehr zusätzliche Bemerkungen, die vor allem der Weiterarbeit auf dem von Hans Fehr so stark geförderten Gebiete dienen sollen. Die eine dieser Bemerkungen muß die Auswahl des Grundstoffes betreffen. Fehr hat sich auf «Volkssagen» beschränkt, die «Kunstsage» ganz, «Heldensagen» zu großen Teilen ausgeschieden. Uns scheinen die Grenzen flüssig zu sein — und das Kapitel über Wilhelm Tell ist doch wohl ein gut Stück schweizerischer Heldensage! Flüssig um so mehr, wenn man bedenkt, daß in der Sammlung der Sagen selbst schon starke Verwischungen erkennbar sind. Nicht alle Sagenquellen, die Fehr anführt, sind unverändert geblieben; bei manchen ist die literarische Tendenz der Sammler und Bearbeiter deutlich, allzu deutlich spürbar. Eine zweite Bemerkung muß der zeitlichen und örtlichen Schichtung gelten, die größer sein dürfte, als sich aus der Zusammenfassung erkennen läßt. Hier müßte, ganz im Sinne der modernen volkskundlichen Forschung, stärker gesichtet werden. Die Probleme liegen hier ähnlich wie bei der Weistumsforschung, die einst ebenfalls glaubte, daß Weistumsstoff Urstoff sei, um erst spät die höchst differenzierten Erscheinungsformen zu beachten. Bei Sage und Märchen liegen die Dinge natürlich schwieriger, weil die Schichtung schwerer erkennbar und vielfach kaum nachweisbar ist. Aber man müßte es versuchen. Die Schlußbemerkung sei eine Bitte: bei einer Neuauflage sei das gerade hier dringend nötige Sachregister nicht vergessen.

Damit können wir wohl schließen — vorab mit aufrichtigem Dank an den hochbetagten Verfasser und an denjenigen, dem das Buch gewidmet ist und der es selbst wirksam gefördert hat: an Fehrs Jugendfreund Carl Moser-Nef; sodann mit dem Wunsch, daß das hier Begonnene fortgesetzt werde, gerade in der Schweiz, in der man gut daran tun wird, allen Wurzeln der Rechtsentwicklung nachzugehen, vor allem denjenigen, die dazu beitragen, das Volkstümliche einer gewachsenen Rechtsordnung zu betonen. Denn darin unterscheidet sich das schweizerische Recht doch unverkennbar von dem anderer europäischer Nationen, daß es in seinen Grundfesten aus dem Volk herausgewachsen und — noch wichtiger — mit ihm verbunden geblieben ist. Das war ja auch das Anliegen eines anderen schweizerischen Juristen und «Germanisten», dem das schweizerische Recht der Gegenwart so viel zu verdanken hat: dasjenige Eugen Hubers.

Zürich *Karl S. Bader*

Percy Ernst Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik.* Verlag Hiersemann, Stuttgart 1956. (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 13/III.) Band III. S. 689—1165, Taf. 81—120 und 8 Textabb.

Der vorliegende letzte Band behandelt die Zeit des Hoch- und Spätmittelalters, greift aber oft auch ins Frühmittelalter zurück. So widmet sich der Verfasser im ersten Kapitel (S. 689—730) den Thronen des 9.—11. Jhs.,